



---

**Vernehmlassungsfragebogen  
Revision Parkplatzverordnung (PPV) und diesbezügliche Anpassungen im Bau- und Pla-  
nungsgesetz (BPG)**

---

Die Vernehmlassung zum Entwurf der Revision der PPV und von §74 des BPG dauert vom 6. Juni 2017 bis zum 11. August 2017.

Sie erleichtern uns die Auswertung sehr, wenn Sie für Ihre Stellungnahme dieses Formular auf <http://www.regierungsrat.bs.ch/geschaefte/vernehmlassungen.html> herunterladen und uns **elektronisch** zustellen ([simon.kettner@bs.ch](mailto:simon.kettner@bs.ch), Betreff: Vernehmlassung Revision BPG/PPV). Falls Sie das Formular lieber auf Papier bearbeiten, schicken Sie Ihre Antwort an:

Amt für Mobilität  
Simon Kettner  
Dufourstrasse 40/50  
Postfach  
CH-4001 Basel

---

**Ihre Angaben**

Organisation / Institution: SP Basel-Stadt

Strasse und Nr.: Rebgasse 1

PLZ und Ort: 4000 Basel

Land: CH

Kontaktperson Name / Vorname: Pour Mohsen / Dariusch

Kontaktperson E-Mail Adresse: [dariusch.pourmohsen@sp-bs.ch](mailto:dariusch.pourmohsen@sp-bs.ch)

Ort und Datum: Basel, 11. August 2017

Unterschrift (für Papierversand):

---

Formular bis spätestens 11. August 2017 elektronisch oder in Papier abschicken. Vielen Dank.

---

## 1. Doppel- und Mehrfachnutzungen

**1a)** Unterstützen Sie die neue Bestimmung (§ 74, Abs. 2 BPG), die Doppel- und Mehrfachnutzungen von Parkplätzen explizit zulässt, solange dadurch kein relevanter Mehrverkehr entsteht?

Ja                       Nein                       keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Die neue Bestimmung ist sinnvoll, da die Doppel- und Mehrfachbenutzung von Parkplätzen bisher nicht klar geregelt war. Die Koordination der Mehrfachnutzung durch den Eigentümer der Parkplätze führt zu einem administrativen Mehraufwand für den Eigentümer. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Möglichkeit der Mehrfachnutzung von Parkplätzen nur beschränkt angewendet werden wird.

**1b)** Unterstützen Sie, dass Parkplätze, die für Wohnungen bewilligt wurden, auch durch Arbeitnehmende, Kundschaft sowie Besucherinnen und Besucher verwendet werden dürfen (§ 24, Abs. 1 PPV)?

Ja                       Nein                       keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Die Nutzungsarten unterschieden sich zeitlich, sodass eine parallele Nutzung möglich sein sollte.

**1c)** Unterstützen Sie, dass Parkplätze, die für Büro-, Gewerbe- und Fabrikationsbetriebe bewilligt wurden, auch durch die Anwohnerschaft verwendet werden dürfen (§ 24, Abs. 1 PPV)?

Ja                       Nein                       keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Die Nutzungsarten unterschieden sich zeitlich, sodass eine parallele Nutzung möglich sein sollte.

**1d)** Unterstützen Sie, dass Parkplätze, die für Büro-, Gewerbe- und Fabrikationsbetriebe oder für Wohnzwecke bewilligt wurden, **nicht** als Kundenparkplatz für ein Ladengeschäft und **nicht** als öffentlicher Parkplatz verwendet werden darf (§ 24, Abs. 1 PPV)?

Ja                       Nein                       keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Die Nutzungsarten unterschieden sich zeitlich nicht, sodass eine parallele Nutzung nicht möglich ist.

**1e)** Unterstützen Sie, dass Parkplätze, die für Ladengeschäfte bewilligt wurden, ohne Einschränkungen auch für andere Nutzungsarten verwendet werden dürfen (§ 24, Abs. 2 PPV)?

Ja                       Nein                       keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Eine mögliche Erhöhung der Anzahl Parkplätze bei Ladengeschäften, unter dem Vorwand der Mehrfachbenutzung, lehnt die SP Basel-Stadt klar ab.

**1f)** Unterstützen Sie, dass Parkplätze, die aufgrund von Ausnahmetatbeständen bewilligt wurden, bei einem Wegfall dieser Ausnahmetatbestände wieder aufzuheben sind (§ 24, Abs. 4 PPV)?

Ja                       Nein                       keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Da der Wegfall der Ausnahmetatbestände nicht kontrolliert werden, kann lehnt die SP Basel-Stadt eine Bewilligung für einen Ausnahmetatbestand entschieden ab.

## 2. Hoch verdichtete Gebiete

**2)** Unterstützen Sie, dass in hochverdichteten Gebieten in der Regel die Anzahl Parkplätze, die pro Wohnung bzw. Arbeitsplatz zulässig ist, reduziert wird, um eine Überlastung der Strassenkapazitäten zu verhindern (§ 74, Abs. 4 BPG)?

Ja, die Reduktion müsste aber noch stärker sein

Ja, die Reduktion ist gerade richtig

Ja, aber die Reduktion ist zu stark ausgeprägt

Nein

keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Durch den Ausbau des OeV-Netzes (Tramnetz 2020, Herzstück), sowie eine Verbesserung der Veloinfrastruktur, ist ein grösserer Reduktionsfaktor in diesen gut erschlossenen Gebieten möglich. Zudem ist das Strassennetz durch den MIV heute schon zu Spitzenzeiten überlastet, weshalb eine stärkere Reduktion notwendig ist.

### 3. Erstellungspflicht für Ladestationen für Elektrofahrzeuge

**3a)** Unterstützen Sie eine Erstellungspflicht für Ladestationen für Elektrofahrzeuge grundsätzlich (§ 74, Abs. 5 BPG)?

Ja                       Nein                       keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Der elektrisierte Antrieb wird den klassischen Verbrennungsmotor in Zukunft ablösen. Deshalb ist es wichtig, dass ein Ladestationsnetz für Elektrofahrzeuge erstellt wird.

**3b)** Erachten Sie eine Beschränkung dieser Erstellungspflicht auf Neubauten von mehr als 20 Abstellplätzen als zweckmässig (§ 23, Abs. 2 PPV)?

Ja                       Nein                       keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Neubauten, welche 20 oder weniger als 20 Abstellplätze erstellen, sollten ebenfalls 10 % der Abstellplätze mit einer Ladestation für Elektrofahrzeuge ausstatten. Dadurch sind die baulichen Voraussetzungen (Leitungen, Anschlüsse, etc.) schon vorhanden, um zu einem späteren Zeitpunkt mit wenigen Investitionen zusätzliche Abstellplätze mit Ladestationen nachzurüsten. Erst wenn weniger als 5 Abstellplätze erstellt werden, soll von einer Erstellungspflicht abgesehen werden.

**3c)** Erachten Sie den verlangten Ausrüstungsgrad von 10% für angemessen (§ 23, Abs. 2 PPV)?

10% sind zu wenig, es müssten mehr Parkplätze ausgerüstet werden   
10% ist gerade richtig   
10% ist zu viel   
keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Der Ausrüstungsgrad scheint für den Aufbau eines Netzes von Ladestationen für den elektrifizierten Individualverkehr angemessen. Die steigende Nachfrage nach Abstellplätzen mit Ladestation wird mit der Zeit dazu führen, dass der Prozentsatz von Abstellplätzen mit Ladestationen automatisch ansteigen wird.

## 4. Weitere Bestimmungen in der Parkplatzverordnung

**4a)** Unterstützen Sie den erweiterten Bestandesschutz für oberirdische Parkplätze, der an klare Bedingungen geknüpft ist (§ 1, Abs. 2<sup>bis</sup> PPV)?

- Ja, unter den formulierten Bedingungen ist der Bestandesschutz sinnvoll
- Nein, der neue Bestandesschutz geht zu weit.
- Nein, der Bestandesschutz sollte bedingungslos gelten
- keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Es ist wichtig, dass es zu keiner Reduktion von Parkplätzen kommt, wenn durch die Verlagerung entsprechende Flächen zusätzlich entsiegelt oder für Wohnungen oder Arbeitsplätze genutzt werden können.

**4b)** Unterstützen Sie die Aufhebung der folgenden Ausnahmebestimmungen?

- |  | Ja                                  | Nein                     |
|--|-------------------------------------|--------------------------|
| - Anwendung eines unterschiedlichen Flächenbedarfs pro Arbeitsplatz (§ 4, bisheriger Absatz 4 PPV) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - Für Betriebe mit starkem Kundenverkehr (§ 5, bisheriger Abs. 5 PPV)                              | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - Für Fahrzeuge mit alternativem Antrieb (§ 10, bisheriger Abs. 1 lit. b, PPV)                     | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Evtl. Begründung / Kommentar:

Die mit speziellen Bebauungsplänen bewilligten zusätzlichen Abstellplätze für alternative Antriebe konnten nicht kontrolliert werden. Deshalb unterstützen wir die Aufhebung dieser Ausnahmebewilligung.

**4c)** Unterstützen Sie die Schaffung von neuen Ausnahmebestimmungen?

- |  | Ja                                  | Nein                     |
|--|-------------------------------------|--------------------------|
| - Für Carsharing-Fahrzeuge (§ 9, Abs. 2 lit. c, PPV)                 | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - Generelle Ausnahmeklausel bei überwiegenden Interessen (§ 10, PPV) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Evtl. Begründung / Kommentar:

Die Ausnahmen für Carsharing-Fahrzeuge ist wichtig, um das Carsharing-Modell weiter zu fördern und attraktiver zu gestalten. Die generelle Ausnahmeklausel sollte nur in äussersten Ausnahmefällen angewendet werden und keinen Freipass für weitere Abstellplätze sein. Die generelle Ausnahmeklausel muss deshalb klar definierten Kriterien unterliegen damit willkürlichen Entscheide verhindert werden können.

4d) Unterstützen Sie die Aktualisierung des Plans zur OeV-Erschliessungsqualität?

Ja

Nein

keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Die Aktualisierung des Plans zur OeV-Erschliessung entspricht in weiten Teilen dem ÖV-Güteklassen Plan welcher im OeV-Programm 2018-21 abgebildet ist. Trotzdem gibt es einzelne Gebiete in welchen trotz einer OeV-Güteklasse A nur eine gute bis durchschnittliche Erschliessungsqualität angenommen wurde (Riehen Zentrum, Gundeldingen, St. Johann und Kleinbasel). Des Weiteren sind auch Gebiete mit einer durchschnittlichen bis schlechten Erschliessungsqualität gekennzeichnet, in welcher eine OeV-Güteklasse A oder B erreicht wird (Iselin, Niederholz). Die SP Basel-Stadt wünscht deshalb, dass der Plan angepasst wird. Die beschriebenen Veränderungen sind in der angehängten Karte dargestellt.

## 5. Weitere Anliegen

5a) Haben Sie weitere Anliegen oder Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf der Revision des §74 des Bau- und Planungsgesetzes?

Kommentar:

### Cargo-Bikes

Die Anzahl der Cargo-Bikes hat in der Stadt Basel massiv zugenommen. Von der Grösse her können diese nicht in herkömmlichen Veloräumen abgestellt werden. Deshalb sollen unterirdische Abstellplätze in Autogaragen zur Verfügung gestellt werden. Die PPV ist deshalb diesbezüglich zu ergänzen.

### Kompensation von Parkplätzen (§11, Abs. 3)

Die SP Basel-Stadt ist der Meinung, dass bei der Schaffung von Quartiergaragen, zugunsten stadtgestalterischer Verbesserung, die neu geschaffenen unterirdischen Parkplätze in der selben Anzahl an der Oberfläche dauerhaft aufzuheben sind.

**5b)** Haben Sie weitere Anliegen oder Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf der Revision der Parkplatzverordnung?

Kommentar:

§6 Ermittlung der Ausgangszahl für Ladengeschäfte

Die degressive Zunahme von Abstellplätzen im Verhältnis zur BGF ist sinnvoll, weil der Grenznutzen von Parkplätzen abnimmt. Zwischen 4000 bis 5000 m<sup>2</sup> BGF gibt es 116-130 Parkplätze, dies entspricht 1.40 Parkplätze pro 100 m<sup>2</sup>. Im nächsten Schritt zwischen 5000 bis 10000 BGF gibt es mit 1.46 Parkplätzen aber wieder leicht mehr Parkplätze pro hundert Quadratmeter. Diese wenn auch kleine Zunahme ist nicht nachvollziehbar. Zudem ist es störend, dass grössere BGF Flächen Parkplätze geschenkt bekommen, in dem sie in einer höheren Einteilungsstufe landen. Als Beispiel hat ein Betrieb mit einer BGF Fläche von knapp unter 500 m<sup>2</sup> Anrecht auf 20 Parkplätze, ein Betrieb der 501 m<sup>2</sup> BGF Fläche besitzt erhält aber 21 Parkplätze. Beide Probleme lassen sich dadurch lösen, dass die obere Begrenzungsziffer jeweils dem Minimum der nächsten Stufe angepasst wird.

<u>BGF (m<sup>2</sup>)</u>	<u>Parkplätze</u>
0– 500	2– 21
500– 1000	21– 39
1000– 2000	39– 70
2000– 3000	70– 94
3000– 4000	94–116
4000– 5000	116–131
5000–10000	131–205
10'000-50'000	205-764
Über 50'000 +	12 pro 1'000 m <sup>2</sup>